

ABKOMMEN

ZWISCHEN

dem DEUTSCHEN REICH UND CANADA

abgeschlossen durch

den Ministerialdirektor im deutschen Auswärtigen Amt WALTER DE HAAS, Berlin,
für das Deutsche Reich,

und

den Ehrenwerten PETER LARKIN, London (England), Mitglied des Privy Council,
Hoher Kommissar für Canada in London,

für Canada,

die durch ihre Regierungen zu diesem Berufe gehörig bevollmächtigt worden sind.

Da im Artikel 297 des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten vorgesehen war, dass Canada als eine der darin bezeichneten Alliierten und Assoziierten Mächte das Recht hat, alle Güter, Rechte und Interessen in Canada zurückzubehalten und zu liquidieren, die bei Inkrafttreten des genannten Vertrags deutschen Reichsangehörigen gehörten;

und da in § 4 der Anlage, die auf Artikel 298 des genannten Vertrags folgt, ferner vorgesehen ist, dass alle Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger in Canada und der Erlös aus deren Verkauf oder aus Verfügungen darüber an erster Stelle durch Canada belastet werden können mit der Bezahlung von Beträgen, die auf Grund von Ansprüchen canadischer Staatsangehöriger wegen ihrer im Deutschen Reich gelegenen Güter, Rechte und Interessen, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen im Deutschen Reich, an denen sie beteiligt sind, oder auf Grund von ihnen gegen deutsche Reichsangehörige zustehenden Forderungen belastet werden können;

und da auf Grund der angeführten Bestimmungen des genannten Vertrags der canadische Verwalter des feindlichen Eigentums, nachstehend als "Der Verwalter" bezeichnet, gewisse in Canada gelegene Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger in Besitz genommen und, wie in dem genannten Vertrag vorgesehen ist, mit gewissen Ansprüchen canadischer Staatsangehöriger belastet hat;

und da die Regierung des Deutschen Reichs und die Alliierten und Assoziierten Mächte auf Grund eines vom 31. August 1929 datierten und im Vertrag unterzeichneten Protokolls grundsätzlich, aber mit gewissen Vorbehalten, als "Young-Plan" allgemein bekannten Bericht des Sachverständigenausschusses angenommen haben;

und da gewisse Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger in Canada noch nicht liquidiert worden sind;

und da die Canadische Regierung die in Artikel 144 des Berichts der Sachverständigen vom 7. Juni 1929 enthaltene Empfehlung annimmt und beschließt, mit der Regierung des Deutschen Reichs alsbald ein Abkommen zu schließen, durch welches die Empfehlung in Kraft gesetzt werden soll, soweit sie sich auf die Rückgabe der Güter, Rechte und Interessen, die nicht bereits liquide oder liquidiert sind oder über die noch nicht endgültig verfügt worden ist, an die deutschen Berechtigten bezieht;